



Steuerbrief für Hotels und Gaststätten

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
home: www.jgp.de

Viechtach, **Dezember 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab **2005** werden der **Eingangssteuersatz** auf 15 % (2004: 16 %) und der **Spitzensteuersatz** auf 42 % (2004: 45 %) gesenkt. Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer erhoben wird, beträgt unverändert 7.664 €. Dadurch können Gestaltungen sinnvoll sein, die die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen.

Hinweis: Bei gesenkten Steuersätzen gilt der Grundsatz, Gewinne in die Zeit der niedrigeren Steuersätze (ab 2005) zu verlagern und Verluste (Ausgaben) in die Zeit der höheren Steuersätze (2004) vorzuziehen. Dabei sind natürlich stets die Besonderheiten in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Als mögliche Maßnahmen bieten sich z.B. die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder die Bildung von Ansparrücklagen (vgl. den Steuertipp auf S. 4) an. Bei ohnehin geplanten Veräußerungen sollte geprüft werden, ob es möglich ist, steuerpflichtige Veräußerungsgewinne erst 2005 zu verwirklichen.

☺☺☺

Vorsteuerabzug bei Leasingfahrzeugen

Wer ein geleastes Fahrzeug auch privat nutzt, muss wissen: Die auf die Leasingsonderzahlung, Leasingraten und Unterhaltskosten entfallenden Vorsteuern sind nach dem Verhältnis der unternehmerischen und der privaten Nutzung in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Vorsteueranteil aufzuteilen. In diesem Fall bleibt die nichtunternehmerische Nutzung unversteuert. Alternativ dazu können Sie den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen, müssen dann aber die nichtunternehmerische Nutzung versteuern.

☺☺☺

Vermögensübergabe geplant?

Vielfach übertragen Eltern ihr Vermögen durch vorweggenommene Erbfolge auf ein Kind. In diesem Zusammenhang vereinbarte wiederkehrende Leistungen kann das Kind als Sonderausgaben abziehen; die Eltern erzielen steuerpflichtige sonstige Einkünfte.

Bedingung ist jedoch, dass

- Vermögen übertragen wird, das der Einkünftezielung dient (existenzsicherndes Vermögen), und

- die Höhe der Versorgungsleistungen die mit dem übergebenen Vermögen erwirtschafteten Nettoerträge nicht übersteigt.

Das Bundesfinanzministerium hat neu geregelt, wann die Übergabe von Vermögen steuerlich begünstigt ist. Wesentliche Änderungen ergeben sich dadurch bei der Übertragung von

- Wertpapieren/vergleichbaren Kapitalforderungen und typisch stillen Beteiligungen,
- Bargeld,
- Wohnungen für eigene Wohnzwecke,
- Unternehmen (Gewerbebetrieb, Unternehmen eines Selbständigen, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), GmbH-Anteilen, Mitunternehmeranteilen und Teilbetrieben.

Hinweis: Sollten Sie eine Vermögensübergabe planen, steht Ihnen Ihr Steuerberater bei der Umsetzung der neuen Regeln gerne zur Verfügung.



Onlinebanking: Ausdruck und Aufbewahrung von Kontoauszügen

Als buchführungs- und aufzeichnungspflichtiger Unternehmer sollten Sie auch beim Onlinebanking die von den Banken in Papierform ausgedruckten Kontoauszüge aufbewahren.

Die Oberfinanzdirektion München (OFD) weist darauf hin, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung hier genauso gelten wie sonst und folglich auf die Aufbewahrung nicht verzichtet werden kann. Nur mit dem Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs aus dem eigenen PC genüge der Buchführungspflichtige seinen Aufbewahrungspflichten nicht, weil es sich um ein originär digitales Dokument handle.

Was mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten möglich ist, reicht der OFD nicht aus, weil diese keine Indexierung (d.h. programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes) bei Eingang des Dokuments vorsehen.

Würde das Kreditinstitut zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusenden, wäre hiermit allerdings eine weitere Kontrollmöglichkeit geschaffen und den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan.

Fazit: Eine elektronische Belegarchivierung werden die Finanzämter ohne zusätzliche Kontoauszüge in Papierform nicht anerkennen. Umgekehrt dürfte es aber möglich sein, den in Papierform eingegangenen Bank-Kontoauszug in einem eigenen Archivsystem (digital) abzulegen und anschließend den Originalbeleg zu vernichten.



Kosten für Solaranlage sofort abziehbar

Wer neue Gegenstände in ein vermietetes Wohnhaus einbaut, wird vorher wissen wollen, wie sich seine Investition steuerlich auswirkt. Denn die Kosten können entweder als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen oder als Herstellungskosten zu beurteilen sein.

Dabei haben Herstellungskosten den Nachteil, dass sie nur in Höhe der Gebäudeabschreibung steuermindernd berücksichtigt werden. Herstellungskosten liegen grundsätzlich nur vor, wenn der Einbau der neuen Gegenstände zu einer wesentlichen Verbesserung führt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Einbau einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung in eine bereits vorhandene Gaswärmeversorgung keine solche wesentliche Verbesserung darstellt. Positive Konsequenz für den Vermieter: Er konnte seine Kosten sofort als Erhaltungsaufwand abziehen.

Hinweis: Unter www.sueddeutsche.de finden Sie einen interessanten Artikel „Warmes Wasser vom Dach“, der u.a. staatliche Fördermöglichkeiten vorstellt. Geben Sie dazu unter „Suche“ einfach das Stichwort „Solarthermie“ ein.



Neues zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung müssen dem Finanzamt erstmals für 2004 bis zum 28.2.2005 die lohnsteuerlich relevanten Daten elektronisch übermitteln.

Für den Fall, dass ein Dienstverhältnis unterjährig beendet wird, kann der Arbeitgeber die Daten auch schon früher übermitteln. Eine Anmeldung des einzelnen Arbeitgebers zum Verfahren der elektronischen Datenübermittlung ist zur Zeit nicht erforderlich. Dagegen ist eine Software zur Datenübermittlung mittels ELSTER, die die Oberfinanzdirektion München (OFD) dafür entsprechend lizenziert hat, obligatorisch.

Informationen zum Projekt ElsterLohn finden Sie unter www.elsterlohn.de. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, sich als Softwarehersteller und als Arbeitgeber, der das Datenübermittlungsprogramm selbst erstellt, anzumelden. Diese Arbeitgeber und Softwarehersteller brauchen für den Einsatz der Programme eine Hersteller-ID, die ebenfalls bundesweit von der OFD vergeben wird. Unter www.elster.de ist auch das Anmeldeverfahren beschrieben.

Das Bundesfinanzministerium wiederum hat die Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für die Jahre 2004 und 2005 veröffentlicht. Sie sind dem Arbeitnehmer als Grundlage für die Eintragungen in der Anlage N der Einkommenssteuererklärung auf einem Papiaerausdruck mitzuteilen.

Den Ausdruck dürfen Sie auf der Rückseite nicht beschriften. Außerhalb der amtlich belegten Zeilen sind aber weitere, nicht der Finanzverwaltung übermittelte Angaben (betriebsinterne, für den Arbeitnehmer bestimmte Informationen) zulässig, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind.

Der Ausdruck für das Jahr 2004 kann bei unterjähriger Erstellung vom amtlichen Muster abweichen, wenn er nur sämtliche Angaben in derselben Reihenfolge enthält.

Wenn der Arbeitnehmer dagegen am 31.12.2004 beim bescheinigenden Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht, ist zwingend das amtliche Muster zu verwenden.

☺☺☺

„Navi“ im Firmenwagen steuerfrei

Die Kosten für ein Navigationsgerät bleiben bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmen-Pkw durch Arbeitnehmer außen vor. D.h., sie sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1%-Regel einzubeziehen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nämlich festgestellt, dass ein auf Satellitenbasis gestütztes Navigationssystem einkommensteuerrechtlich ein Telekommunikationsgerät ist. Die Überlassung solcher Geräte durch den Arbeitgeber ist steuerfrei. Das Finanzamt hat gegen das Urteil aber Revision eingelegt.

☺☺☺

Nachträgliche Werbungskosten bei Wertpapierverkauf?

Schuldzinsen können Ihre Steuerlast senken, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung wirtschaftlich mit Kapitaleinnahmen zusammenhängen. Außerdem muss auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten sein. Fällt die Einkunftsquelle weg, differenziert der Fiskus zwischen dem „Davor“ und dem „Danach“:

- Schuldzinsen sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar, soweit sie auf den Zeitraum vor dem Wegfall der Einkunftsquelle (z.B. Verkauf von Aktien) entfallen.
- Dagegen werden Schuldzinsen, die auf die Zeit nach dem Wegfall der Einkunftsquelle entfallen, nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt.

Im Gegensatz zu dem Anleger, der Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat, hält es das Finanzgericht Köln für unerheblich, ob er die Einkunftsquelle freiwillig oder zwangsweise aufgibt.

☺☺☺

Alle Jahre wieder: Streichung der Eigenheimzulage geplant

Die Bundesregierung plant, die Eigenheimzulage für Neufälle ab 2005 komplett zu streichen. Allerdings muss der Bundesrat diesem Vorhaben noch zustimmen. Die Streichung soll erstmals relevant werden, wenn der Bauherr nach dem 31.12.2004 beginnt, das Bauobjekt herzustellen.

Maßgebend ist hierbei im Regelfall der Zeitpunkt der Bauantragstellung. Soll eine Wohnung oder ein Haus gekauft werden, soll die Eigenheimzulage nach dem Stichtag 31.12.2004 entfallen. Entscheidend ist dabei regelmäßig der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags. Bei Notarverträgen oder Bauanträgen vor dem 1.1.2005 läuft die bisherige Förderung weiter:

Bei Herstellungen (Bauantrag) oder Anschaffungen (notarielles Beurkunden des Kaufvertrags) nach dem 31.12.2003 beträgt die Eigenheimzulage 1 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch 1.250 € p.a., für Alt- und Neubauten. Der Förderzeitraum umfasst acht Jahre. Die Kinderzulage liegt bei 800 € p.a.

Die für zwei Jahre geltende Einkunftsgrenze liegt bei 70.000 € (140.000 € für Verheiratete); sie erhöht sich um 30.000 € je Kind. Ausbauten/Erweiterungen sind nicht mehr begünstigt. Die Genossenschaftszulage setzt die Eigennutzung der Genossenschaftswohnung voraus.

☺☺☺

Nacherklärung nicht versteuerter Einnahmen - Termin 31.12.2004

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann dadurch Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erreichen, dass er eine strafbefreiende Erklärung abgibt und eine pauschale Abgabe entrichtet. In dieser Erklärung soll die Summe der nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht versteuert wurden.

Für die strafbefreiende Erklärung gelten zwei Stufen: Bei einer Erklärung vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 werden die erklärten Einnahmen mit 25 % versteuert. Wer sich danach bis zum 31.3.2005 erklärt, versteuert die erklärten Einnahmen mit 35 %. Die Steuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Erklärungseingang zu zahlen.

Hinweis: Die Materie ist insgesamt äußerst kompliziert. **Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei diesem heiklen Thema gerne zur Seite.**

☺☺☺

GmbH: Vergütungen für Mehrarbeit

Bei Zuwendungen einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer wittert das Finanzamt schnell eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Sie darf das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern, und der Gesellschafter muss sie zur Hälfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Gesonderte Vergütungen, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für die Ableistung von Überstunden zahlt, beurteilen die Finanzämter regelmäßig als vGA. Das gilt auch für besondere Vergütungen von Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. In sehr engen Grenzen gibt es aber Ausnahmen:

Der Bundesfinanzhof verneint eine vGA bei solchen Vergütungen, wenn sie auch vergleichbaren Angestellten gewährt werden (z.B. leitenden Angestellten, die ein etwa gleich hohes Gehalt wie der Gesellschafter-Geschäftsführer beziehen). Im Streitfall waren das Angestellte mit Leitungsfunktion in einer Autobahntankstelle mit ununterbrochener Betriebspflicht „rund um die Uhr“.

Für den Gesellschafter-Geschäftsführer ergibt sich durch das Urteil der Vorteil, dass die Vergütungen in den gesetzlichen Grenzen steuerfrei gezahlt werden können.

☺☺☺

Steuertipp: Einkünfte durch Ansparrücklage senken

Als Gestaltungsmöglichkeit, die Einkünfte des Jahres 2004 zu mindern, bietet sich die Bildung einer Ansparrücklage an. Auch Hotel- und Gaststättenbetriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine Rücklage bilden, die den zu versteuernden Gewinn senkt. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss innerhalb der nächsten zwei Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden.

Hinweis: Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, unter denen das Finanzamt bei Ihnen eine Ansparrücklage für 2004 berücksichtigt, hängt von vielen Faktoren ab.

Unter Umständen sind solche Rücklagen auch gewinnerhöhend aufzulösen. Schalten Sie zur Klärung vor einer größeren Investition auf jeden Fall Ihren Steuerberater ein!

- Ansparrücklage bei Betriebsaufgabe

Das Finanzgericht Niedersachsen hält die Bildung einer Ansparrücklage selbst dann für möglich, wenn der Hotel- oder Gaststättenbetrieb zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung schon aufgegeben worden ist, ohne die vorgesehene Investition verwirklicht zu haben. Ob eine Investition noch durchführbar ist, sei nicht aus der Sicht zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, sondern aus der Sicht zum Schluss des Jahres, für das die Ansparrücklage gebildet werden, zu beurteilen.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt.

Hinweis: Zu beachten ist, dass in den Vorjahren gebildete Ansparrücklagen im Jahr der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe gewinnerhöhend aufzulösen sind. Der dabei entstehende Gewinn erhöht sich nach der geänderten Auffassung der Verwaltung nicht mehr zum ggf. begünstigten Veräußerungsgewinn. Das gilt erstmals für Ansparrücklagen, die für nach dem 31.12.2003 beginnende Wirtschaftsjahre gebildet werden.

- Ansparrücklage für einen Porsche?

In einem anderen Fall wollte ein Unternehmer für einen Porsche mit Anschaffungskosten von fast 200.000 € eine Ansparabschreibung von 80.000 € durchsetzen (= 40 % der Anschaffungskosten). Das Finanzamt sah die Anschaffungskosten jedoch als unangemessen hoch an: Angemessen seien nur 100.000 €. Deshalb minderte das Finanzamt die Ansparabschreibung auf 40.000 € (40 % von 100.000 €).

Der Unternehmer wehrte sich dagegen und bekam Recht: Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Ansicht, dass die Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen und die Zulässigkeit der Ansparabschreibung getrennt zu beurteilen sind.

Hinweis: Leider hat das Finanzamt gegen dieses Urteil sein Veto eingelegt. Jetzt muss der BFH entscheiden. Falls Sie betroffen sein, sollten Sie gegen nachteilige Steuerbescheide Einspruch einlegen und bis zur Klärung dieser Streitfrage ein Ruhen des Verfahrens beantragen!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geilina & Partner GbR

